

## ÜBERSETZUNG

|                                            |
|--------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 3676               |
| Urteil Nr. 26/2006<br>vom 15. Februar 2006 |

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, gestellt vom Arbeitsgericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. März 2005 in Sachen M.D.B. gegen den Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 16. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Dendermonde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 19 Absatz 3 [zu lesen ist: Absatz 2] des Gesetzes vom 27. Februar 1987 [über die Beihilfen für Personen mit Behinderung], dahingehend ausgelegt, dass er jede gerichtliche Kontrolle ausschließt in Bezug auf die Entscheidung, ob auf eine Rückforderung verzichtet wird oder nicht, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz sowie gegen das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Zugang zu einem Richter? »;

2. « Verstößt Artikel 19 Absatz 3 [zu lesen ist: Absatz 2] des Gesetzes vom 27. Februar 1987, dahingehend ausgelegt, dass er nur die gerichtliche Kontrolle durch die Arbeitsgerichte ausschließt, wobei jedoch wohl eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat ermöglicht wird in Bezug auf die Entscheidung, ob auf eine Rückforderung verzichtet wird oder nicht, gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern den betreffenden Rechtsunterworfenen, die als Behinderte bereits eine besonders verletzbare Gruppe darstellen, somit ein normalerweise besonders einfaches und finanziell machbares Rechtsmittel (siehe z.B. die Artikel 704 und 1017 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches) versagt wird? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung können diese drei Arten von Beihilfen erhalten: die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Behinderten zwischen 21 und 65 Jahren gewährt wird, deren körperlicher oder geistiger Zustand ihre Erwerbsfähigkeit eingeschränkt hat; die Eingliederungsbeihilfe, die Behinderten zwischen 21 und 65 Jahren gewährt wird, deren mangelhafte oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist; und die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, die Behinderten von mindestens 65 Jahren gewährt wird, deren mangelhafte oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist.

B.2. Artikel 19 des obengenannten Gesetzes vom 27. Februar 1987 bestimmt:

« Streitsachen mit Bezug auf die Rechte, die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergeben, fallen unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

Gegen Beschlüsse darüber, ob auf eine Rückforderung verzichtet wird oder nicht, kann keine Beschwerde eingereicht werden.

[...] ».

B.3. Der vorlegende Richter möchte vom Hof erfahren, ob Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, insofern diese Bestimmung jede gerichtliche Kontrolle über die Entscheidung, ob auf eine Rückforderung verzichtet werde oder nicht, ausschließe (erste präjudizielle Frage), oder aber die gerichtliche Kontrolle durch die Arbeitsgerichte ausschließe, jedoch die Kontrolle durch den Staatsrat zulasse, wobei den betreffenden Rechtsunterworfenen, den Behinderten, « ein normalerweise besonders einfaches und finanziell machbares Rechtsmittel » vorenthalten werde (zweite präjudizielle Frage).

*In Bezug auf die Zulässigkeit der präjudiziellen Fragen*

B.4. Der Ministerrat führt an, dass die präjudiziellen Fragen unzulässig seien, da nicht angegeben werde, zwischen welchen Kategorien von Personen eine Behandlungsungleichheit bestehe.

B.5.1. Die dem Hof aufgetragene Prüfung von Gesetzesnormen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention setzt voraus, dass eine bestimmte Kategorie von Personen, bezüglich deren eine mögliche Diskriminierung angeführt wird, Gegenstand eines Vergleichs mit einer anderen Kategorie ist.

B.5.2. Obwohl in den präjudiziellen Fragen nicht angegeben wird, mit welcher Kategorie von Rechtsuchenden die Rechtsuchenden, bezüglich deren der Föderale Öffentliche Dienst (FÖD) Soziale Sicherheit, Verwaltung der Sozialeingliederung, Dienst der Beihilfen für Personen mit Behinderung, eine Entscheidung darüber getroffen hat, ob auf eine Rückforderung verzichtet wird oder nicht, zu vergleichen sind, kann aus dem Verweis in den obenerwähnten Fragen auf

Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Formulierungen « jede gerichtliche Kontrolle » (erste präjudizielle Frage) und « gerichtliche Kontrolle durch die Arbeitsgerichte » (zweite präjudizielle Frage) abgeleitet werden, dass die in den präjudiziellen Fragen erwähnten Rechtsuchenden mit anderen Kategorien von Rechtsuchenden zu vergleichen sind, denen im Gegensatz zu der ersten Kategorie von Rechtsuchenden nicht die Garantien von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorenthalten würden.

### B.5.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.1. Der Gesetzgeber beabsichtigte, bei der Aufhebung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen und entsprechend der Reform des Systems der Beihilfen für « Krüppel und Invaliden » durch die Einführung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung das bestehende System einfacher, gerechter und effizienter zu gestalten und vorrangig die Existenzsicherheit der Einkommensschwächsten zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, S. 1).

B.6.2. Zur Beantwortung der Frage der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, « ob es vernünftig ist, alle Streitsachen [bezüglich der Entscheidung darüber, ob auf eine Rückforderung verzichtet wird oder nicht] in diesem Zusammenhang von jeglicher Beschwerdemöglichkeit auszuschließen, » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/1, S. 14) hob der Staatssekretär für Volksgesundheit und Behindertenpolitik hervor, « dass es sich hier um eine Entscheidung darüber handelt, ob nicht geschuldete Beträge zurückgefordert werden oder nicht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass man auf eine Rückforderung verzichtet, wenn der Betroffene ein niedriges Einkommen hat. Der Minister entscheidet erst, nachdem er eine Stellungnahme des Sozialhilfeausschusses eingeholt hat. Dagegen noch einmal eine Beschwerde vorzusehen, erscheint übertrieben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 448/4, SS. 27-28).

B.6.3. Aus dem eigentlichen Text von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 sowie aus den obenerwähnten Vorarbeiten geht eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber jegliche Beschwerde gegen die Entscheidung des Ministers « darüber, ob auf eine Rückforderung verzichtet wird oder nicht » ausschließen wollte. Die zweite präjudizielle Frage braucht daher nicht beantwortet zu werden.

B.7. Artikel 16 § 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Februar 1987 bestimmt:

« Der für die Beihilfen für Personen mit Behinderung zuständige Minister kann unter den vom König festgelegten Bedingungen von Amts wegen oder auf Antrag der Person mit Behinderung hin auf die Rückforderung der unrechtmäßig ausgezahlten Beträge verzichten, wenn es sich um entsprechende Beachtung verdienende Fälle handelt oder der unrechtmäßig ausgezahlte Betrag unter dem vom König festzulegenden Betrag liegt oder in keinem Verhältnis zu den vermutlichen Verfahrenskosten steht.

Der König bestimmt die Weise, in der der Antrag auf Verzichtserklärung eingereicht wird. Der Antrag auf Verzichtserklärung muss mit Gründen versehen sein ».

B.8. Der zuständige Minister darf nicht auf eine Forderung verzichten, ohne durch das Gesetz hierzu ermächtigt worden zu sein.

Artikel 16 § 8 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 gibt die Fälle an, in denen der zuständige Minister von der Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Beihilfen absehen kann, und enthält somit diese gesetzliche Ermächtigung.

Dabei wird dem zuständigen Minister eine weitreichende Ermessensbefugnis erteilt; ihm obliegt es zu beurteilen, wann ein Verzicht auf die Rückforderung aufgrund der in Artikel 16 § 8 angeführten Fälle angebracht ist. Diese Ermessensbefugnis ist umso weitreichender, als die Betroffenen kein subjektives Recht auf Verzicht haben.

B.9. Insofern der vorerwähnte Artikel 16 § 8 es dem zuständigen Minister erlaubt, auf die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Beihilfen zu verzichten, wenn der unrechtmäßig ausgezahlte Betrag niedriger ist als eine Summe, die derzeit auf 335 Euro festgesetzt ist (Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 22. Mai 2003 über das Verfahren zur Behandlung der Akten in Sachen Beihilfen für Personen mit Behinderung), oder wenn der zurückzufordernde Betrag « in keinem Verhältnis zu den vermutlichen Verfahrenskosten steht », erteilt er dem zuständigen Minister eine Beurteilungsfreiheit, die nur im Interesse der Obrigkeit festgelegt wird und über die kein Richter irgendeine Kontrolle ausüben kann. Es ist vernünftig gerechtfertigt, nicht zu erlauben, dass gegen die Entscheidung, mit der der Minister von dieser Beurteilungsfreiheit Gebrauch macht, Beschwerde eingelegt werden kann.

B.10. Insofern derselbe Artikel 16 § 8 es dem zuständigen Minister hingegen erlaubt, von der Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Beihilfen abzusehen, « wenn es sich um entsprechende Beachtung verdienende Fälle handelt », legt er im Interesse des Bürgers ein Kriterium fest, dessen Anwendung vom Richter hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit muss kontrolliert werden können, ohne dass er allerdings die Stelle des Ministers einnehmen darf.

B.11. Insofern Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 jegliche Klage bei einem Rechtsprechungsorgan, das befugt ist, eine Gesetzmäßigkeitsprüfung auszuüben, gegen die Entscheidung, mit der der zuständige Minister den Verzicht auf die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Beihilfen verweigert, weil es sich nicht um einen entsprechende Beachtung verdienenden Fall handelt, ausschließt, ist er nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.12. Die erste Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er jegliche Klage bei einem Rechtsprechungsorgan, das befugt ist, eine Gesetzmäßigkeitsprüfung auszuüben, gegen die Entscheidung, mit der der zuständige Minister den Verzicht auf die Rückforderung unrechtmäßig aus gezahlter Beihilfen verweigert, weil es sich nicht um einen entsprechenden Beachtung verdienenden Fall handelt, ausschließt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts